

richtet werden kann: „Insofern er den bereits gefaßten Beschlüssen über das Princip des Entwurfs nicht entgegentritt.“

Präsident v. Gersdorf: Dabei würde ich zu bemerken haben, daß vorhin die Ansicht dahin ging, daß zuvörderst der Antrag von Sr. Königl. Hoheit zur Abstimmung gelange. Und ich würde fragen, ob Sie den Antrag von Sr. Königl. Hoheit (s. denselben oben S. 114) anzunehmen gemeint sind?

v. Posern: Ich erlaube mir die Frage: Schließt ein Antrag den andern aus oder nicht?

Prinz Johann: Meins ist ein Unteramendement vom Antrage des Domherrn Günther.

D. Günther: Ich würde mir erlauben, an Sr. Königl. Hoheit die Frage zu richten, ob Dieselben geschehen lassen wollen, daß über meinen Antrag zuerst abgestimmt werde, weil er mehr umfaßt, und wenn er nicht angenommen wird, dann bei Annahme Ihres Antrags das, was ich vorgeschlagen habe, immer noch, nur in geringerem Maße, stattfinden kann.

Prinz Johann: Ich muß mich dem unterwerfen, was die geehrte Kammer beschließt; es ist aber die Frage schon festgestellt, und ich glaube nicht mehr berechtigt zu sein auf eine veränderte Ordnung anzutragen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich würde mir auch noch eine kleine Bemerkung über den Günther'schen Antrag erlauben. Wenn man die Frage stellt, ob man ihn annehmen will, insofern er nicht dem Principe des Entwurfs entgegen sei, so fürchte ich, daß Zweifel darüber stattfinden könnten, inwiefern er dem Principe entgegen sei, und daher mache ich den Vorschlag, lieber die Worte zu bezeichnen, welche zufolge des über das Princip gefaßten Beschlusses nunmehr wegfallen müssen, die Worte nämlich: „unter einstweiliger Aussetzung der Debatte über den Gesetzentwurf.“

v. Posern: Gewarnt durch die vorige Abstimmung, bitte ich jetzt, die Kammer ausdrücklich zu befragen, ob sie der Ansicht ist, daß der Antrag von Sr. Königl. Hoheit den Günther'schen Antrag ausschließt.

Prinz Johann: Ich bin allerdings der Ansicht, daß sich die Anträge ausschließen.

v. Welck: In diesem Augenblicke sind wir noch nicht in Widerspruch gekommen; aber ich sehe Widersprüche wie Gewitterwolken am Horizont heraufziehen und erlaube mir, die Anfrage an den Herrn D. Günther zu richten, ob er nicht glaube, daß er dasselbe noch erreichen könne, was die Causa movens seines Antrags ist, wenn er diesen Antrag gleichsam in homöopathische Dosen zerlegt und so als Amendements bei den einzelnen §§. bringt. Der Antrag steht ja an und für sich gar nicht im Widerspruch mit den Regierungsmaximen, und ich glaube, wie schon gesagt, er läßt sich bei den einzelnen §§. des Gesetzentwurfs berücksichtigen.

Präsident v. Gersdorf: Meine Herren, es war früher bestimmt, daß der Antrag von Sr. Königl. Hoheit vorausgenommen werde. Sr. Königl. Hoheit haben zwar erklärt, Sie überließen es der Entscheidung der Kammer, ob Ihr oder der

Günther'sche Antrag zur Annahme gebracht werde; aber es scheint, als ob einer den andern ausschloße.

Prinz Johann: Es kann mir nicht in den Sinn kommen, daß ich der Kammer Vorschriften geben wolle; doch bis jetzt war beschloffen, den meinigen vorauszunehmen, aber ich bekenne offen, daß der, welcher vorausgenommen und angenommen wird, dann die Abstimmung des andern nicht mehr zuläßt.

D. Günther: Ich nehme meine Bemerkung zurück und conformire mich damit, daß über den Antrag Sr. Königl. Hoheit zuerst abgestimmt werde.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich wünschte, daß man klar würde, was man unter beiden Anträgen verstände. Es will mir scheinen, daß, wenn der von Sr. Königl. Hoheit angenommen wird, der Antrag des D. Günther noch offen bleibe.

Prinz Johann: Das kann ich nicht zugeben, daß der Günther'sche Antrag meinen nicht ausschloße. Herr D. Günther hat ausgesprochen, daß Alles, was an collegialisch besetzte Gerichte kommen soll, von diesen entschieden werde; aber mein Antrag geht dahin, daß diese Frage noch erwogen werde.

Secretair v. Biedermann: Demnach würde der Günther'sche Antrag vorausgenommen werden können.

Prinz Johann: Es schließt einer den andern aus.

Referent Vicepräsident v. Carlowik: Ich hatte die Ansicht dargelegt, daß der Antrag von Sr. Königl. Hoheit vorausgenommen werden müsse. Ich lege auch das Bekenntniß offen dar, daß der, welcher den Antrag Sr. Königl. Hoheit annehme, eben dadurch gegen den Günther'schen stimmen müsse. Der Grund, weshalb ich wünschte, daß der prinzipliche Antrag vorausgehen möge, lag aber darin, daß er vagerer Natur, ja gewissermaßen ein Antrag auf Vertagung war.

Graf Hohenthal-Püchau: Ich bin mit der Ansicht des Herrn Vicepräsidenten einverstanden und finde keine Gefahr für die Abstimmung; nur muß jeder Stimmende sich klar machen, daß, wenn er den Antrag des Prinzen Johann abwirft, er den des D. Günther annimmt.

Prinz Johann: Das ist nicht nothwendig, denn beide können verworfen werden.

Präsident v. Gersdorf: Bemerken muß ich, daß die Reihenfolge so bestimmt wurde, daß der Antrag Sr. Königl. Hoheit vorausgehe. Diese Bestimmung besteht noch; insofern man sie ändern wollte, würde ich nun wohl meine Frage dahin zu richten haben, welche Frage vorausgenommen werden soll.

Ist die Kammer gemeint, den Antrag von Sr. Königl. Hoheit voraus zur Abstimmung bringen zu lassen? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Gersdorf: Dieser Antrag lautet dermaßen: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, der Ständeversammlung einen Plan zu collegialischer Organisation der Criminalgerichte erster Instanz vorzulegen, und würde dabei 1) von der Ansicht auszugehen sein, daß die Criminalgerichtsbarkeit, so weit nöthig, von den Privatpersonen und Communen, in deren